

VIEL LÄRM UM STROM

GUT FÜR DIE NETZBETREIBER, SCHLECHT FÜR DIE ANWOHNER:
LÄRMSCHUTZREGELN FÜR DEN BETRIEB VON HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNGEN
WURDEN MASSIV GELOCKERT

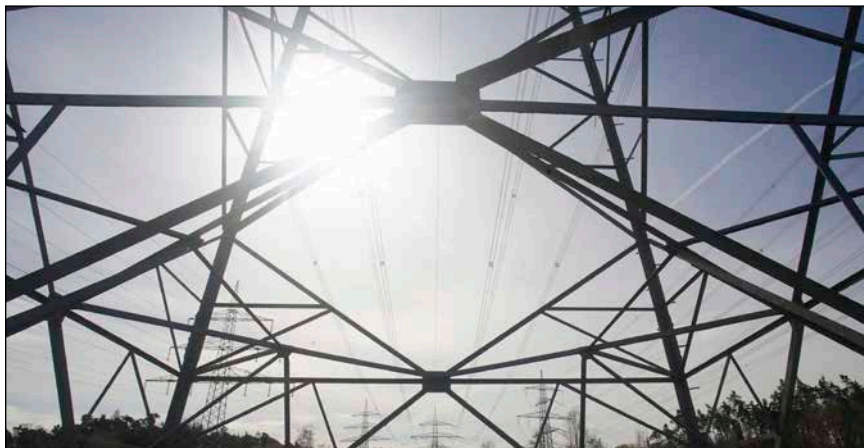


Foto: Heinz Waneschütz

Höchstspannungsleitungen werden immer mehr – der Lärmschutz weniger.

Höchstspannung lärm. Das wissen all jene, die schon einmal unter einer 380.000-Volt-Leitung hindurchgewandert sind. Gerade bei Nebel oder hoher Luftfeuchtigkeit ist das „Spratzeln“ deutlich wahrzunehmen. Wenn diese „Korona-Entladungen“ über längere Zeit andauern, können sie für Menschen in nahen Wohngebieten genauso störend wirken wie das Brummen, das durch die Wechsellagerfelder zwischen den Leitungen des 50-Hertz-Drehstromsystems entsteht. Und je mehr eine Leitung ausgelastet ist, desto mehr Brummen sendet sie ab. Bei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung, kurz HGÜ, wiederum treten die Entladungsgeräusche eher bei trock-

nem Wetter auf, heißt es vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Amprion.

Bisher hatten sich die ÜNB bei der Planung und dem Betrieb ihrer 220- oder 380-kV- sowie HGÜ-Leitungen an die Bestimmungen der so genannten TA Lärm (Technische Anleitung Lärmschutz) zu halten. Zu Geräuschen in Richtung von Wohngebieten galt: Nur bei „seltenen Wetterereignissen“, maximal an zehn Tagen oder zwei Wochenenden im Jahr, durften in Wohngebieten die Immissionsgrenzwerte von tagsüber 50 und nachts 35 dB/A überschritten werden. Oder wie es ein Sprecher des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) formuliert: „Im

bisherigen Verfahren musste zu jeder Zeit der niedrigste Grenzwert eingehalten werden, der Geräusche zur Nachtzeit abbildet. Überlagernde Fremdgeräusche, die beispielsweise durch den Regen selbst entstehen, wurden nicht berücksichtigt.“

Doch mit dem § 49 (2b), der am 19. Juli letzten Jahres neu in das Energiewirtschaftsgesetz EnWG eingefügt wurde, siehe Kasten, fielen im Sommer 2022 gleich zwei Grenzen: Zum einen sind nun als dauernde Immissionsgrenzwerte 70 dB/A tagsüber und 55 dB/A nachts erlaubt. Und zum anderen sind die „seltenen Ereignisse“, also Überschreitungen der Lärmgrenzwerte ohne zeitliche Begrenzung gestattet – also quasi immer.

Für Rainer Wegner von der Bürgerinitiative Umweltschutz Niederrhein Eppstein e.V. (BI) wird durch diese Annullierung der bisherigen Lärmgrenzwerte „der gesundheitliche Schutz der Bürger durch die TA Lärm per Gesetz aufgehoben. So als wäre die TA Lärm nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes so entwickelt worden, wie sie ist. Gilt der Aspekt Gesundheitsschutz damit nicht mehr für Ultranet und andere Höchstspannungsleitungen? Lärm ist Lärm, besonders in Wohngebieten und dann besonders nachts.“

Denn die Leitungen von Ultranet, jener HGÜ, die zwischen Osterath in Nordrhein-Westfalen und Philippsburg in Baden-Württemberg verlaufen soll, sollen

Behördenkasten

Warum dürfen Höchstspannungsleitungen mehr Lärm in Wohngebiete strahlen als beispielsweise Maschinen benachbarter Handwerksbetriebe? Aus dem ansonsten oft kritischen Umweltbundesamt UBA gibt es keine offizielle Stellungnahme. Unter der Hand ist zu erfahren: „Weil die Stromnetze schneller ausgebaut werden müssen.“ Die „Mutter“ des UBA, das Bundesumweltministerium schreibt: „Mit der Regelung werden die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien berücksichtigt“, weiß aber offenbar nicht, dass HGÜ bei Trockenheit Lärm emittieren. Beim neuen § 49 (2b) gehe es um „witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen, die in der Regel an

wenigen Stunden bzw. Tagen eines Jahres durch Niederschlag oder hohe Luftfeuchtigkeit auftreten können“. Außerdem sei das BMWK für die Änderung federführend gewesen.

Vom diesem BMWK wiederum erfahren wir: Es sei bei der Änderung gegangen „um Höherauslastung von Freileitungen, die technisch gesehen verhältnismäßig schnell umsetzbar sind und kurzfristig die Transportkapazität des Übertragungsnetzes erhöhen“. Nun müssten „witterungsbedingte Geräusche nicht mehr bei einer Höherauslastung vom Übertragungsnetzbetreiber durch ein Gutachten für jeden Netzabschnitt nachgewiesen werden“.

Und zu guter Letzt erfahren wir vom Bundesgesundheitsministerium BMG: Das ganz offiziell für Lärm zuständige Ressort kümmert sich offenbar bislang nicht um die möglichen Gesundheitsgefahren von Lärm aus Höchstspannungsleitungen. „Die gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms fallen unter den umweltbezogenen Gesundheitsschutz, der in die Zuständigkeit des BMUV fällt. Mit dem Umweltbundesamt, eine Behörde im Geschäftsbereich des BMUV, liegt dort auch die fachliche und wissenschaftliche Expertise. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesgesundheitsministerium keine Stellungnahme abgegeben“, so eine Sprecherin des BMG.

auf Masten bereits vorhandener 380-kV-Leitungen installiert werden. Und dann könnten bei Trockenheit die Gleichstrom- und bei Feuchte die Drehstromleitungen lärmern. „Obwohl als „seltene Ereignisse“ titulierte, wird eine zeitliche Begrenzung per Gesetz aufgehoben. Für uns bedeutet das witterungsabhängig einen konstanten Dauerton“, fürchtet Wegner schon bevor die Leitung fertig ist.

Hört die Netzbehörde nur auf die ÜNB?

Die Bundesnetzagentur (BNetzA), jene Behörde, die offiziell die Aufsicht über Stromnetze unabhängig führen soll, ergänzt dazu ganz offen: „Die BNetzA hat dem BMWK empfohlen, den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber, für witterungsabhängige Anlagengeräusche Erleichterungen vorzusehen, aufzugreifen.“ Dörte Hamann, Sprecherin des „Aktionsbündnis Trassengegner“, spricht denn auch von einer „konzernfreundlichen Anpassung des Gesetzes. Vor allem dann, wenn man keinen nennenswerten Abstand zur Wohnbebauung einhalten kann oder will“.

Wolfgang Baumann, Würzburger Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ist oft mit Umweltrechtsfragen beschäftigt. Nach seiner Einschätzung könnte die EnWG-Änderung gesundheitliche Auswirkungen haben: „Bei 55 dB/A nachts ist die Störung des Nachtschlafs über lange Zeit vorprogrammiert. Damit ist laut höchstrichterlicher Rechtsprechung der Anspruch auf gesunden Nachtschlaf verletzt.“

Netzbetreiber können leiser

Ohnehin: Die Begründung der BNetzA, „die Netzbetreiber können im Unterschied zu den Betreibern anderer Anlagen die Geräuschentwicklung kaum oder nicht beeinflussen“, stimmt so nicht ganz. „Denn bei Neubauten oder Ersatzneubauten setzen wir immer sogenannte 4er-Leiterselbündel ein, die „leisesten“ Leiterselle, die es derzeit gibt. Auch bei Instandhaltungsmaßnahmen setzen wir natürlich immer auf neueste Technik“, heißt es vom ÜNB Tennet. Laut Pressesprecherin Ina-Isabelle Haffke beziehe sich „die neue Regelung auf Leitungen, bei denen wir durch eine Umbesetzung die Übertragungsleistung erhöhen können, dadurch aber ein Genehmigungsverfahren beantragen. Bei dem Einsatz von z.B. Hochtemperaturreisen kann es an einzelnen Standorten und in sehr begrenzten Zeiträumen zu Überschreitungen der TA-Lärm kommen.“ Und auch vom BMWK heißt es, die in der TA Lärm festgelegten Grenzwerte könnten lediglich an wenigen Stunden oder Tagen des

Jahres überschritten werden. Tatsächliche Beeinträchtigungen bzw. Beschwerden von Anwohnenden über Geräuschemissionen von Höchstspannungsleitungen seien jedoch kaum bekannt.

Dem widerspricht Dirk Lorbach von der BI Niedernhausen-Eppstein: „Eine Prognose vom ÜNB Amprion lag bei 41 dB/A, deren Messungen aus dem Jahr 2012 haben aber dauerhaft 49 dB/A Lärm ergeben“, nennt er ein Beispiel aus seiner hessischen Heimat. Die Werte seien durch zwei universitäre Fachinstitute aus Österreich und der Schweiz bestätigt worden. Trotzdem werde am Ultranet bereits gebaut – auf Masten einer bestehenden Trasse. „Die Behörden, die zuständig sind, erklären, es später zu prüfen. Im Nachgang wird es umso aufwändiger und schwieriger“, ist sich Lorbach sicher.

„In der Beschleunigung des Netzausbaus“ sieht aber Tennet-Vorstandsvorsitzender Tim Meyerjürgens „den entscheidenden Hebel für die Integration Erneuerbarer Energien und das Gelingen der Energiewende.“ Für Tennet sei der Übertragungsnetzausbau vorrangig, genauso wichtig aber „die Intensivierung der europäischen Vernetzung über Interkonnektoren“, also grenzüberschreitende Leitungen. Ein Aspekt, der bislang von deutschen Behörden unterschlagen wurde. Dessen Wichtigkeit wird aber aktuell wegen der massiven Stromverkäufe nach Frankreich ganz offensichtlich – dort sind bekanntlich viele Atommeiler immer noch nicht einsatzbereit.

Deshalb sehen ausbaukritische Menschen wie Dörte Hamann hinter dem Wunsch der ÜNB nach stärkerem Strom- und Export aber den Haupttreiber der Netz-Beschleunigung, nicht nur beim Ultranet. Doch gerade bei dieser HGÜ „nutzen die ÜNB das neue Recht aus, weil die alte Leitung bereits steht“. Dass der Ausbau kommen soll, sei „seit sechs Jahren bekannt. Und jetzt erklären die Betreiber den nationalen Notstand“, schimpft BI-Mann Rainer Wegner. Und er erinnert daran: „Die grundlegenden Bestimmungen für die Leitungen im EnWG stammen aus der Weimarer Republik.“ Und deshalb könnten die zukünftigen Ultranet-Leitungen bis zu 20 Meter an den Wohngebäuden vorbei verlaufen.

PS: Auf der Informationsseite des Bundestags, die über alle Änderungen des EnWG im letzten Sommer informiert, taucht das Wort „Lärm“ nicht auf. Die Parlamentarier:innen haben das Thema offenbar nicht wahrgenommen. Kein Wunder also, wenn die hessische BI von „Ultranet Par Ordre Du Mufti“ spricht.

Mehr Infos

Der neue Absatz im EnWG:

https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_49.html

ZUM AUTOR:

► Heinz Wraneschtz

Energieingenieur und Fachjournalist für Energie- und Umweltthemen

heinz@bildtext.de

Die Lärmänderungen im Energiewirtschaftsgesetz (§ 49 2b EnWG)

Der neue Absatz § 49 (2b) des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gilt seit 29. Juli 2022, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 19. Juli 2022.

Dort steht:

Satz 1: Witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen gelten unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Satz 2: Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässige Belastung zugemutet werden.

Satz 3: Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

genannten Werte dürfen nicht überschritten werden.

Satz 4: Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist nicht anzuwenden.

Und was hat das zu bedeuten?

Im § 49 (2b) EnWG wird mehrfach auf die TA Lärm verwiesen. Grundlage dafür, wie viel Geräuschmissionen in welcher Art von Gebiet erlaubt ist, ist Abschnitt 6.1 TA Lärm „Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden“. Darunter findet sich der Zusatz: „Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.“ Was beispielsweise für ein „allgemeines Wohngebiet“ (nach Abschnitt 6.1 e) TA Lärm) bedeutet: Dort dürften nachts grundsätzlich keine Geräuschspitzen über 60 dB(A), tagsüber über 85 dB(A) auftreten. Doch § 49 (2b) EnWG steht dieser Schutzvorschrift nun entgegen.